

# Gesetzliche Premiere für Energy Sharing

Regulatorische Rahmenbedingungen und nächste Schritte

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**ptj** projektträger  
jülich

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1. Energy Sharing nach § 42c EnWG – Whitepaper Serie</b>	<b>3</b>
<b>2. Gesetzliche Premiere für Energy Sharing: Rahmenbedingungen und nächste Schritte</b>	<b>4</b>
2.1 Berechtigte Teilnehmer:innen	4
2.2 Verträge	5
2.3 Nutzung des öffentlichen Netzes und geografische Grenzen	5
2.4 Beteiligte Akteure und Verantwortung für energiewirtschaftliche Prozesse	6
Exkurs: Regulatorische Unsicherheiten bei Bilanzierungsgebieten	7
2.5 Aufteilungsschlüssel	8
2.6 Preisgestaltung und Vermarktungslogiken	8
2.7 Messkonzept	9
2.8 Förderung	9
<b>3. Fazit</b>	<b>10</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>11</b>
<b>Impressum</b>	<b>12</b>

# 1. Energy Sharing nach § 42c EnWG – Whitepaper Serie

Energy Sharing bezeichnet die koordinierte gemeinschaftliche Nutzung und Erzeugung von Strom in einem definierten räumlichen Zusammenhang, unabhängig von etablierten Marktrollen, einschließlich der Einbeziehung einer oder mehrerer Spannungsebenen des öffentlichen Netzes. Durch Energy Sharing besteht die Hoffnung, intrinsisch mehrere positive Rückwirkungen kombinieren zu können [1]. So kann es unter anderem eine stärkere Teilhabe von Privatpersonen an der Energiewende ermöglichen und dadurch sowohl die Akzeptanz für erneuerbare Energien als auch private Investitionen erhöhen. Darüber hinaus ist es möglich, dass Energy Sharing auf lokaler Ebene Anreize für einen netzdienlichen Einsatz flexibler Verbrauchseinrichtung schaffen wird [2].

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Forschungsprojekts *Skalierbare Integration von Energy Sharing (SkIES)* werden die technischen, ökonomischen und regulatorischen Voraussetzungen untersucht, um Energy Sharing in Deutschland ganzheitlich und skalierbar umzusetzen [3]. Das Projekt adressiert zentrale Forschungsfragen zur Systemintegration, zu geeigneten Markt- und Abrechnungsmechanismen sowie zu Wirkungen gemeinschaftlicher Energienutzung auf Netzstabilität und Systemeffizienz. In mehreren Feldversuchen werden dabei unterschiedliche Anwendungsfälle – von der Wohnungswirtschaft über Energiegenossenschaften bis hin zu flexiblen Industrieanwendungen – empirisch erprobt, um übertragbare Blaupausen und Leitfäden für eine interoperable Umsetzung zu entwickeln. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, Energy Sharing langfristig sowohl gesellschaftlich als auch systemisch wirksam in das deutsche Energiesystem zu integrieren.

Mit dem Solarpaket I [4] wurden im Frühling 2024 entscheidende Änderungen für Mieterstromkonzepte umgesetzt und die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung eingeführt. Beide Modelle ermöglichen Formen des Energy Sharings ohne Nutzung des öffentlichen Netzes. Im November 2025 hat der Bundestag in einer Novelle des Energiewirtschafts-Gesetzes (EnWG) den neuen § 42c „Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien“ beschlossen [5]. Nach Zustimmung des Bundesrats wurde das Gesetz am 22.12.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und

tritt damit unmittelbar in Kraft. Verteilnetzbetreiber werden demnach dazu verpflichtet, ab 1. Juni 2026 Energy Sharing in ihrem Netzgebiet für berechnete Akteure zu ermöglichen.

Hieraus ergeben sich verschiedene Fragestellungen zur Umsetzung, Preisgestaltung, sowie zu möglichen Systemrückwirkungen. In dieser Whitepaper Serie geben wir einen Einblick in die regulatorischen Grundlagen, aktuelle Entwicklungen und erläutern mögliche Ausgestaltungsformen von Energy Sharing, sowie die Implikationen für das Energiesystem.

Die Inhalte dieser Whitepaper Serie werden die folgenden Themenschwerpunkte verfolgen:

1. Gesetzliche Premiere für Energy Sharing: Rahmenbedingungen und nächste Schritte?
2. Kundenanlage, Mieterstrom & Quartier
3. Datenaustausch, Mabis Hub und der Bedarf einer nationalen Energy Sharing Plattform
4. Zusammenspiel mit anderen Mechanismen (§14a, dynamische Stromtarife)

## 2. Gesetzliche Premiere für Energy Sharing: Rahmenbedingungen und nächste Schritte

Der § 42c EnWG regelt die Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Energy Sharing und definiert dabei klare Anforderungen an den Teilnehmerkreis, die räumliche Eingrenzung, die Befreiung von Lieferantspflichten sowie an erforderliche Verträge und Dienstleister. Dieses erste Whitepaper hat zum Ziel, einen detaillierten Überblick über die aktuelle Gesetzeslage zu geben.

### 2.1 Berechtigte Teilnehmer:innen

Das Gesetz ermöglicht Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) und Energiespeicheranlagen, in denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zwischengespeichert wird, den Strom mit anderen Letztverbrauchern zu teilen. Teilnehmen dürfen nach § 42c Abs. 1 Nr. 1 EnWG natürliche Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, sowie juristische Personen des Privatrechts, deren Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Erläuterungen und Beispiele hierzu finden sich in Tabelle 1.

Eine Einschränkung wird über ein Betreiberkriterium nach Abs. 1 Nr. 5 EnWG eingebracht, wonach der Betrieb der Anlage nicht überwiegend der gewerblichen Tätigkeit des Betreibers dienen darf. Maßgeblich ist bei Personen- oder Kapitalgesellschaften die Haupttätigkeit der beteiligten Letztverbraucher, also der Gesellschafter oder Mitglieder. Demnach gewährleistet der Paragraph, dass Gesellschaften, die sich ausschließlich zu dem Zwecke der gemeinsamen Energienutzung zusammenschließen, Anlagen zur gemeinsamen Energienutzung betreiben können, sofern es sich bei den betreibenden Gesellschaften **nicht um professionelle Stromversorger** handelt.

Des Weiteren dürfen Anlagenbetreiber Strom nicht mit sich selbst teilen. Demnach sind Konstellationen wie im folgenden Fallbeispiel unzulässig: Ein Unternehmen möchte auf Dachflächen auf einem anderen Grundstück Solarstrom erzeugen und diesen Strom zum Laden der eigenen Fahrzeugflotte am Betriebs-hof nutzen.

Zusätzlich wird der Teilnehmerkreis durch eine Einschränkung des Letztverbraucherbegriffs in Abs. 2

EnWG reduziert. Demnach werden abweichend von der Legaldefinition der Letztverbraucher nach § 3 Nr. 70 EnWG, Großunternehmen explizit ausgeschlossen [6]. Privatunternehmen dürfen in diesem Sinne nur am Energy Sharing teilnehmen, sofern sie zu den kleineren und mittleren Unternehmen (KMUs) gehören. Die EU-rechtliche Grenze liegt hier bei einer Beschäftigung von bis zu 250 Personen und einen niedrigeren Jahresumsatz als 50 Mio. € oder einer Bilanzsumme kleiner als 43 Mio. €. Für die KMU-Einstufung werden Verflechtungen voll angerechnet, wodurch große Unternehmen nicht durch Holding- oder Beteiligungsstrukturen künstlich KMU-Status erhalten können. Konzerntöchter dürfen in der Konsequenz dieser Regelung nicht am Energy Sharing teilnehmen. Hingegen soll die Teilnahme von kommunalen KMUs erlaubt sein.

Tabelle 1: Teilnehmer:innen im Sinne des § 42c EnWG

Teilnehmerformen	Rechtliche Form	Mögliche Einschränkungen	Zulässige Beispiele
Natürliche Person	Privatperson ohne juristische Form	-	Privatperson (Prosumer) betreibt eine Photovoltaikanlage und teilt Überschussstrom mit seinen Nachbarn
Personengesellschaften	GbR, OHG, KG, PartG	Der Anlagenbetrieb entspricht nicht überwiegend der gewerblichen Tätigkeit der an der Gesellschaft beteiligten Letztverbraucher	2-3 Nachbarn schließen sich zu einer GbR zusammen, um gemeinsam eine PV-Anlage zu betreiben und den Strom untereinander zu teilen
Energiegemeinschaften	eG (eingetragene Genossenschaft), e.V. (eingetragene Vereine)	Keine Einschränkungen für Gesellschaften, die sich ausschließlich zu dem Zweck der gemeinsamen Energienutzung zusammenschließen	Energiegenossenschaft mit Bürgerbeteiligung; Bürgerenergiegesellschaften (BEGs); Mehrsparten-Genossenschaften mit Energiefokus, Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs); Bürgerinitiativen oder lokale Vereine
Andere juristische Personen des Privatrechts	GmbH, UG, AG, Stiftungen u.a.	Der Anlagenbetrieb entspricht nicht überwiegend der gewerblichen Tätigkeit der an der Genossenschaft bzw. an dem Verein beteiligten Letztverbraucher; Es handelt sich um ein KMU im Sinne des Gesetzes	KMU beteiligt sich an einer Energiegenossenschaft und nimmt am Energy Sharing teil; Kommunales KMU versorgt lokales Schwimmbad über Energy Sharing

## 2.2 Verträge

Für Energy Sharing nach § 42c EnWG sind zwei unterschiedliche Vertragsarten zwischen Anlagenbetreiber und Verbraucher notwendig: Ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung, der die innere Organisation des Energy Sharing Verbunds (z.B. wer bekommt welchen Anteil des erzeugten Stroms zu welchem Preis) regelt und ein Stromliefervertrag, der die Energielieferung im Sinne des EnWG koordiniert.

Der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung beinhaltet dabei den Aufteilungsschlüssel für den erzeugten Strom und die Höhe einer entgeltlichen Gegenleistung. Der Anlagenbetreiber ist zudem verpflichtet, den Verbraucher in Textform darüber zu informieren, dass der geteilte Strom den Strombedarf des Abnehmers nicht jederzeit vollständig decken kann, dadurch eine Reststrombelieferung notwendig ist und diese

gegebenenfalls zu überdurchschnittlich hohen Kosten im Vergleich zu einem Vollversorgungstarif anfallen kann.

Ergänzend wird das Abschließen eines Stromliefervertrags zwischen Anlagenbetreiber und Verbraucher gefordert. Um den Aufwand für die Teilnehmenden gering zu halten, dürfen Liefervertrag und Vertrag zur gemeinsamen Nutzung laut dem Gesetzgeber in einem Dokument zusammengefasst werden. Solche kombinierten Verträge könnten perspektivisch analog zur Umsetzung von Energy Sharing in Österreich als Musterverträge auf einer nationalen Energy Sharing Plattform veröffentlicht werden [7]. Eine solche nationale Plattform existiert derzeit jedoch noch nicht.

## 2.3 Nutzung des öffentlichen Netzes und geografische Grenzen

Das Teilen von Strom aus erneuerbaren Energien soll ab dem 1. Juni 2026 unter Nutzung des öffentlichen

Stromnetzes ermöglicht werden. In einem ersten Schritt ist vorgesehen, dass alle teilnehmenden Einheiten innerhalb desselben Bilanzierungsgebietes eines Verteilnetzbetreibers (VNB) angesiedelt sein müssen. Ab dem 1. Juni 2028 wird der geografische Rahmen erweitert und es sollen auch Verträge zwischen Akteuren in direkt angrenzenden Bilanzierungsgebieten in derselben Regelzone erlaubt werden [5].

## 2.4 Beteiligte Akteure und Verantwortung für energiewirtschaftliche Prozesse

Die Stromlieferung ist in Deutschland grundsätzlich mit umfangreichen gesetzlichen Anforderungen und Pflichten verbunden. Obwohl im Zusammenhang mit Energy Sharing von einem ‚Teilen‘ von Strom gesprochen wird, qualifiziert der Gesetzgeber diesen Vorgang rechtlich als Stromlieferung. Dies zeigt sich insbesondere an der verpflichtenden Ausgestaltung eines **Stromlieferungsvertrags** zwischen den beteiligten Parteien.

Im Gegensatz zur regulären Stromlieferung entfallen jedoch beim Energy Sharing für Haushaltskunden gemäß § 42c Abs. 7 EnWG folgende Pflichten:

- die Anzeigepflicht nach § 5 EnWG,
- die Verpflichtungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Energierechnungen gemäß § 40 EnWG,
- sowie die Pflicht zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG.

Für Anlagenbetreiber, die nicht als Haushaltskunden einzustufen sind – darunter insbesondere genossenschaftlich organisierte Energy-Sharing-Konstellationen, die einen häufig anzutreffenden Anwendungsfall darstellen sollten – finden diese regulatorischen Erleichterungen hingegen keine Anwendung; für sie bleiben die einschlägigen energiewirtschaftlichen Lieferantenpflichten in vollem Umfang bestehen.

Im Gegensatz zum Mieterstrommodell besteht zudem keine Vollversorgungspflicht. Verbraucher müssen somit einen zusätzlichen Vertrag mit einem Energielieferanten ihrer Wahl abschließen, um ihre Stromversorgung vollständig zu decken.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des § 20 EnWG zum Zugang zu Elektrizitätsverteilnetzen, insbesondere für die Bilanzierung der im Rahmen von Energy Sharing ausgetauschten Strommengen,

liegt im Rahmen von Energy Sharing nach § 42c bei den Anlagenbetreibern. Diese können jedoch gemäß § 42c Abs. 5 EnWG professionelle Dienstleister mit dieser Aufgabe beauftragen. Solche Dienstleister können auch Aufgaben wie Vertragsabwicklung, Abrechnung, Anlagenbetrieb, HEMS-Optimierung oder die Integration in Flexibilitätsangebote (z. B. virtuelle Kraftwerke) übernehmen. Damit setzt der Gesetzgeber die europarechtliche Vorgabe um, die die Einbeziehung eines *Organisators der gemeinsamen Energienutzung* ausdrücklich vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass Anlagenbetreiber regelmäßig einen zentralen Energy-Sharing-Dienstleister zur Abwicklung dieser Prozesse engagieren werden [8].

Unklar ist derzeit, ob und auf welcher Grundlage ein eigener Netznutzungsvertrag für die aufgeteilten Strommengen abgeschlossen werden kann, bzw. muss. Bei Haushaltskunden erfolgt die Netznutzung üblicherweise nicht über einen eigenständigen Vertrag, sondern wird im Rahmen eines All-inclusive-Liefervertrags durch den jeweiligen Energieversorger abgewickelt. In diesen Fällen wird die Netznutzung vollständig durch den Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber abgedeckt. Denkbar wäre zwar, dass die Netznutzung für die getrennt ausgewiesenen Strommengen über den jeweiligen Reststromliefervertrag, als zusätzliche Dienstleistung, abgebildet wird. Alternativ könnte der Verteilnetzbetreiber dazu verpflichtet sein, Energy Sharing Teilnehmern eine Lösung für die Nutzung des Netzes anzubieten. Laut § 42c Nr. 4 hat er „sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 möglich ist“. Was der genaue Umfang dieser Ermöglichung ist, ist aktuell unklar. Ebenfalls ungeklärt ist, wie die hierfür anfallenden Netzentgelte, Abgaben und Umlagen geführt und abgerechnet werden sollen.

Generell ist zu erwarten, dass ein Teil der Verantwortungen auch bei Verteilnetzbetreibern liegen wird, worauf auch die Einführung eines neuen § 20b in das EnWG hindeutet. VNBs sollen künftig eine Internetplattform betreiben, auf der Prozesse rund um den Netzzugang, darunter auch die Anmeldung von Energy Sharing Konstellationen, abgewickelt werden sollen. Die Rolle von standardisierten, nationalen Plattformen in der Umsetzung von Energy Sharing wird in einem weiteren Beitrag detailliert analysiert.

## Exkurs: Regulatorische Unsicherheiten bei Bilanzierungsgebieten

Nach den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) bilden Netzbetreiber Bilanzierungsgebiete (BG), mit denen festgestellt wird, welche Energiemenge wo in ein Netzgebiet eingespeist und wo wieder entnommen wurden. Verteilnetzbetreiber bilden mehrere BG, wenn dies für die Ausbalanzierung oder Abrechnung erforderlich ist – andernfalls gilt das Gesamtnetzgebiet als ein BG [9].

Die konkrete räumliche Ausdehnung dieser BG ist nicht öffentlich zugänglich. Aus Veröffentlichungen der ÜNB lässt sich lediglich die Anzahl der je VNB registrierten BG ableiten [10]. Daraus kann gefolgert werden, dass viele VNB tatsächlich nur ein einziges Bilanzierungsgebiet betreiben. Allerdings erstrecken sich deren Netzgebiete häufig über mehrere Spannungsebenen, deren räumliche Ausprägung sehr unterschiedlich sein kann. Zudem werden keine Geodaten zur geografischen Verteilung der einzelnen Spannungsebenen veröffentlicht. Somit bleibt die geografische Einordnung der BG unklar.

Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten im Kontext des künftig möglichen Energy Sharing. Würde beispielsweise die räumliche Ausdehnung der Hochspannungsnetze als maßgeblich definiert, könnte ab Mitte 2028 theoretisch Strom einer EE-Anlage auf den Ostfriesischen Inseln – etwa auf Borkum im Netzgebiet der Avacon Netz GmbH – mit Verbrauchern in den Bayerischen Alpen geteilt werden (siehe Abbildung 1). Energy Sharing könnte in diesem Fall über mehr als 900 km hinweg stattfinden, ohne gegen die Anforderungen des § 42c EnWG zu verstoßen, da darin

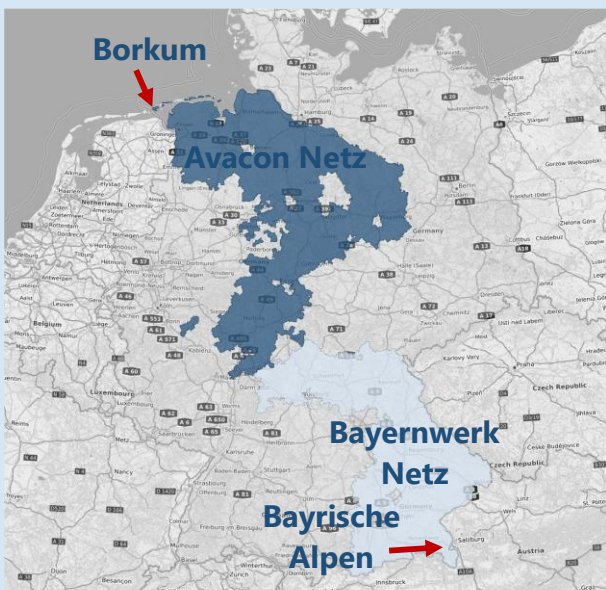


Abbildung 1: Benachbarten BG – Borkum (Avacon Netz) bayrische Alpen (Bayernwerk Netz)

lediglich eine Beschränkung auf das Gebiet einer Regelzone vorgesehen ist.

Umgekehrt können geografisch eng beieinanderliegende Regionen nach § 42c EnWG ausgeschlossen bleiben. Ein Beispiel ist die Stadt München: Das Netzgebiet der Stadtwerke München grenzt nicht direkt an das Netzgebiet der Stadtwerke Dachau an, da das dazwischenliegende Netz der Bayernwerk Netz GmbH beide Gebiete voneinander trennt. Dadurch könnten Energy-Sharing-Konzepte zwischen zwei unmittelbar benachbarten Kommunen verhindert werden.

Abbildung 2 verdeutlicht zudem, dass die Stadtwerke München innerhalb ihres Bilanzierungsgebiets zwei topologisch voneinander getrennte Niederspannungsnetze betreiben. Vor dem Hintergrund des § 42c EnWG wären die Stadtwerke München damit verpflichtet, bereits bis Juni 2026 Energy Sharing zwischen Teilnehmer:innen in München und Moosburg a. d. Isar zu ermöglichen – obwohl der hierfür ausgetauschte Strom physikalisch über die Netzinfrastrukturen von Bayernwerk bzw. TenneT übertragen werden müsste.

Im Rahmen von Bürgerenergiegesellschaften ist der geografische Raum dagegen deutlich enger definiert. Gemäß § 3 Nr. 15b EEG müssen mindestens 75 % der stimmberechtigten Personen der Bürgerenergiegesellschaft in einem Postleitzahlgebiet gemeldet sein, das sich vollständig oder teilweise im Umkreis von 50 km um die jeweilige EE-Anlage befindet. Hier entsteht somit ein klar begrenzter regionaler Bezug.

Für die Umsetzung von Energy Sharing braucht es Transparenz darüber, welche Letztverbraucher im selben bzw. benachbarten Bilanzierungsgebiet liegen. Die Regel ist klar, doch ohne Zugang zu diesen Informationen – etwa über ein Bilanzierungsgebietsregister – wäre Energy Sharing kaum praxistauglich.

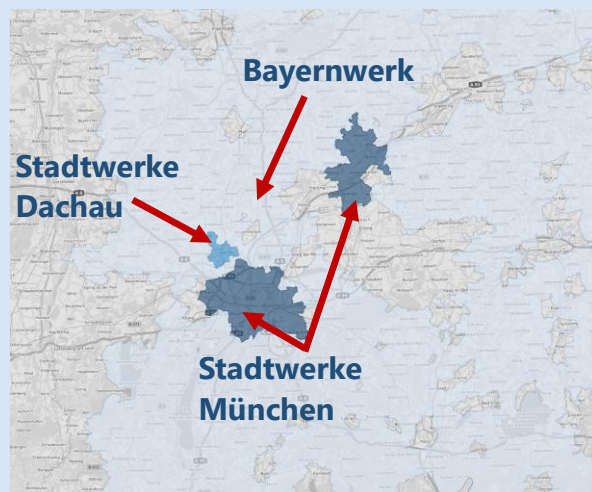


Abbildung 2: Nicht benachbarte BG - Stadtwerke München und Stadtwerke Dachau

## 2.5 Aufteilungsschlüssel

Für die bilanzielle Zuordnung von Strommengen im Energy Sharing ist ein eindeutig definierter Aufteilungsschlüssel erforderlich, der die Verteilung der in jedem 15-Minuten-Intervall erzeugten Energiemengen bestimmt. Der Schlüssel muss technisch abbildbar sein, mit den Anforderungen der Messstellenbetreiber sowie den Prozessen der Marktkommunikation konsistent bleiben und innerhalb des Vertrags zur gemeinsamen Nutzung geregelt sein.

Für die Ausgestaltung von Aufteilungsschlüsseln im Energy Sharing können die umfangreichen praktischen und konzeptionellen Erkenntnisse aus der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung herangezogen werden, da beide Modelle auf identischen messtechnischen und bilanziellen Prinzipien beruhen.

Aufteilungsschlüssel lassen sich grundsätzlich in statische und dynamische Verfahren unterteilen. Statische Verfahren beruhen auf festen, unveränderlichen Anteilen, die einzelnen Teilnehmenden zugeordnet werden. Unverbrauchte Anteile können innerhalb des Intervalls nicht umverteilt werden, sodass systematisch Überschüsse entstehen, die anderweitig vermarktet werden müssen. Dieser Ansatz kann insbesondere bei heterogenen Lastprofilen zu Ineffizienzen führen und bewirkt, dass der gemeinsam realisierbare Eigenverbrauchsanteil deutlich geringer ausfällt.

Dynamische Verfahren ordnen die erzeugte Strommenge proportional zu den zeitgleichen Verbrauchsanteilen zu. Da nur die tatsächlich verbrauchten Mengen berücksichtigt werden, wird die Nutzung der lokal erzeugten Energie maximiert und die Entstehung unvermeidbarer Überschüsse minimiert. Diese Verfahren sind zudem robust gegenüber Veränderungen im Teilnehmerkreis, da der Verteilmechanismus unabhängig von der Gruppengröße funktioniert. Allerdings führt die Orientierung am Verbrauch dazu, dass Teilnehmende mit hohen zeitgleichen Lasten überproportional profitieren, was in bestimmten Konstellationen als verteilungspolitisch problematisch wahrgenommen werden kann.

Hybridmodelle kombinieren feste Mindestanteile mit einer dynamischen Nachverteilung nicht genutzter Strommengen. Sie ermöglichen die Abbildung fester Bezugsrechte – etwa auf Basis von Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen – und stellen gleichzeitig sicher, dass nicht verbrauchte Anteile effizient genutzt werden. Die praktische Umsetzbarkeit solcher Modelle hängt jedoch maßgeblich von der Fähigkeit der eingesetzten Abrechnungs- und Messsysteme ab, komplexere Zuteilungslogiken ohne Fehler

abzubilden. Aus diesem Grund ist bei individuell formulierten Verteilregeln eine vorherige technische Prüfung zwingend erforderlich.

Unabhängig vom gewählten Modell gilt, dass der Aufteilungsschlüssel eindeutig, transparent und vollständig operationalisierbar sein muss. Missverständliche oder technisch nicht abbildbare Formulierungen können zu fehlerhaften Zuteilungen, Abrechnungsproblemen und Haftungsrisiken führen. Eine konsistente, klar strukturierte Regelung ist daher zentrale Voraussetzung für eine rechtssichere und effiziente Umsetzung von Energy-Sharing-Modellen. Ähnlich wie bei den Verträgen wäre für die Skalierung von Energy Sharing von Vorteil, wenn mögliche Teilnehmer:innen Zugriff auf Muster-Aufteilungsschlüssel hätten.

## 2.6 Preisgestaltung und Vermarktungslogiken

Im Rahmen des Vertrags zur gemeinschaftlichen Nutzung von Strom ist neben dem Aufteilungsschlüssel auch die Preisgestaltung verbindlich zu regeln. Grundsätzlich kann die Abgabe des Stroms entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen; hiervon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung, sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben, Umlagen und gegebenenfalls Netzentgelte zu entrichten.

Nach §21b EEG müssen Anlagenbetreiber ins Netz eingespeiste Strommengen Veräußerungsformen zuordnen. Die erzeugte Energie kann dabei auf verschiedene Veräußerungsformen aufgeteilt werden, sofern die Zuordnung eindeutig und vollständig erfolgt. Im Kontext des Energy Sharing sind zwei Veräußerungsformen relevant. Zum einen gelten die geteilten Energiemengen als „sonstige Direktvermarktung“, da sie außerhalb der EEG-Vergütung direkt an Letztverbraucher übermittelt werden. Zum anderen müssen auch die verbleibenden Reststrommengen, die nach der viertelstundenscharfen Aufteilung nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht werden, einer Veräußerungsform zugewiesen werden – typischerweise dem Marktprämienmodell oder der festen Einspeisevergütung. Nach bisheriger Rechtslage waren Anlagenbetreiber verpflichtet, für diese Vermarktungswege feste prozentuale Anteile festzulegen und die sogenannte starre Proportionalität jederzeit einzuhalten. Im Rahmen von Energy Sharing ist eine solche kontinuierliche Einhaltung fixer prozentualer Zuordnungen jedoch kaum praktikabel, da die innerhalb der Gemeinschaft dynamisch verteilten Strommengen fortlaufend variieren und damit nicht mit starren Vorgaben synchronisiert werden können.

### Beispiel zur starren Proportionalität

Prosumer A möchte seinen Strom zu 80% mit der Energy Sharing Community (ESC) teilen (sonstige Direktvermarktung) und für 20% seines Stroms die feste Einspeisevergütung erhalten. Wenn A zu einer Viertelstunde 5 kWh einspeist, dann müsste die ESC exakt 4 kWh verbrauchen, damit die starre Proportionalität erfüllt wird. Verbraucht die ESC jedoch nur 3 kWh, dann würden nach der festen prozentualen Aufteilung noch 1 kWh über die Einspeisevergütung vermarktet werden. Übrig bleibt 1 kWh Strom. Das Kriterium wäre nicht eingehalten und dem Anlagenbetreiber würden Probleme mit dem Netzbetreiber bis hin zum Verlust der Vergütung drohen.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber das EEG angepasst, sodass die starre Proportionalität für die Kombination aus sonstiger Direktvermarktung (Energy-Sharing) und Marktprämienmodell (Reststrom) ausgenommen wird (§ 21b Abs. 2 EEG). Der Gesetzgeber verfolgt demnach das Ziel, dass Prosumer ihren überschüssigen Strom im Rahmen von Energy Sharing künftig nicht mehr über die feste Einspeisevergütung vermarkten, sondern verstärkt in die (sonstige) Direktvermarktung wechseln. Hier stellt sich jedoch die Frage, zu welchen Kosten Direktvermarkter die Vermarktung von diesen schwer zu prognostizierenden Reststrommengen (nach Aufteilung) übernehmen können. Hierfür braucht es massenmarktfähige Direktvermarktungsprozesse innerhalb der Leistungssegmente unter 25 kW.

## 2.7 Messkonzept

Nach Inkrafttreten des Gesetzes bleibt weiterhin unklar, wie genau das Messkonzept ausgestaltet wird. Es bedarf einer Bilanzierung auf Basis von Viertelstunden Messwerten (durch intelligente Messsysteme oder RLM-Zähler erfasst), damit eine energiemengenscharfe Zuordnung von Erzeugung und Verbrauch erfolgen kann. Die Zuordnung der Mengen basiert auf den vertraglich festgelegten Aufteilungsschlüsseln.

Im aktuellen Gesetzrahmen ist nicht festgelegt, welcher Akteur dafür Verantwortung trägt, die Erzeugungs- und Verbrauchszeitreihen zusammenzuführen und die Energiemengen entsprechend zuzuordnen, bzw. welcher Akteur der Energy Sharing Konstellation welchen Anspruch auf welche Daten hat, sodass die praktische Umsetzung von Energy Sharing nach § 42c aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht

möglich ist. Ein Beispiel dafür ist der Reststromlieferant, der für jede Viertelstunde berechnen muss, wie viel Strom der Kunde aus der Energy Sharing Anlage bezogen hat, und wie viel Strom entsprechend Reststrom war. Dazu bräuchte er theoretisch neben den Messdaten des Kunden auch die Messdaten der Anlage, obwohl er in der Regel keinen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber abgeschlossen hat. Da der MSB des Kunden in der Regel auch nicht der MSB des Anlagenbetreibers ist, kann auch er nicht die Berechnung und Übermittlung der Reststrommengen verantworten. Hier fehlt aus unserer Sicht ein klar definierter Verantwortlicher, der alle relevanten Messdaten kombinieren würde, und allen beteiligten Parteien die für sie relevanten Werte weiterleiten würde.

Im Forschungsprojekt SkIES sollen mögliche praktische Lösungen zur Umsetzung von Energy Sharing erarbeitet und erprobt werden [3]. In einem weiteren Beitrag dieser Serie wird die mögliche Rolle des Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlichen in der Umsetzung von Energy Sharing detaillierter diskutiert.

## 2.8 Förderung

Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens empfahl der Bundesrat mögliche netzseitige Vorteile von Energy Sharing durch reduzierte Netzentgelte oder Umlagen zu prüfen. Die Bundesregierung verwies darauf, dass Entscheidungen hierzu ausschließlich in der unabhängigen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur liegen [6].

Aktuell ist im § 42c EnWG deshalb kein finanzielles Anreizsystem für Energy Sharing vorgesehen. Anders als in anderen EU-Ländern wie Österreich oder Italien fallen Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte für den geteilten Strom vollständig an. Dementsprechend ist unklar, inwiefern Energy Sharing wirtschaftlich attraktiv und skalierbar sein wird.

Einzig die regionale Direktvermarktung schafft aktuell einen finanziellen Vorteil: Strom aus EE-Anlagen mit einer Nennleistung unter 2 MW, der in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang vom Betreiber der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen oder an Letztverbraucher geliefert wird, ist von der Stromsteuer befreit. Dies umfasst Entnahmen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige EE-Anlage herum (§ 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG i. V. m. § 12b Abs. 3 StromStV).

### 3. Fazit

Mit §42c EnWG wurde erstmals ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der gemeinschaftliche Stromnutzung über das öffentliche Netz ermöglicht und damit zentrale europarechtliche Vorgaben umsetzt. Dieses Whitepaper zeigt jedoch, dass die neuen Regelungen zwar den rechtlichen Einstieg in Energy Sharing eröffnen, zugleich aber eine Vielzahl offener Fragen hinterlassen. Der Gesetzgeber definiert einen klar abgegrenzten Teilnehmerkreis, erlaubt die Einbindung externer Dienstleister und schreibt einen Stromliefervertrag sowie viertelstundenscharfe Bilanzierung über Aufteilungsschlüssel vor. Gleichzeitig führen die geografische Begrenzung auf Bilanzierungsgebiete, die bislang ungeklärte Ausgestaltung der Mess- und Datenprozesse sowie das Fehlen finanzieller Anreize zu erheblichen praktischen Unsicherheiten. Auch die regulatorische Lage zu Reststromvermarktung und Netznutzung zeigt, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen für Energy Sharing derzeit noch nicht wettbewerbsfähig sind.

Insgesamt ist Energy Sharing rechtlich möglich, aber technisch, organisatorisch und wirtschaftlich bislang nur eingeschränkt umsetzbar. Für eine erfolgreiche Einführung ab Juni 2026 sind daher weitere Konkretisierungen – insbesondere hinsichtlich Messkonzept, Marktkommunikation, Netzzugang und Rollenverteilung – erforderlich. Erst mit einem konsistenten, praxistauglichen Regelwerk kann Energy Sharing sein Potenzial für Partizipation und Eigenverbrauchssteigerung voll entfalten.



Abbildung 3: Energy Sharing SKIES

# Literaturverzeichnis

- [1] Wiesenthal, J., Aretz, A., Ouanes, N., & Petrick, K. (2022, Mai). Energy Sharing: Eine Potenzialanalyse. Gemeinschaftlich Strom im Verteilnetz erzeugen und nutzen: Eine Studie zum Umsetzungsvorschlag im Rahmen von Artikel 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU. Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW). [https://www.ioew.de/fileadmin/user\\_upload/BILDER\\_und\\_Downloaddateien/Publikationen/2022/Energy\\_Sharing\\_Eine\\_Potenzialanalyse\\_1.pdf](https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2022/Energy_Sharing_Eine_Potenzialanalyse_1.pdf)
- [2] Ritter, D., Bauknecht, D., Fietze, D., Klug, K., & Kahles, M. (2023). Energy Sharing: Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts. Umweltbundesamt. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energy-sharing>
- [3] FfE. e.V., (2025) „SkIES – Skalierbare Integration von EnergySharing,“ [ffe.de/projekte/skies-skalierbare-integration-von-energy-sharing/](https://ffe.de/projekte/skies-skalierbare-integration-von-energy-sharing/)
- [4] Bundesregierung (2024), Solarpaket I, bregde, <https://www.bundesregierung.de/bregde/service/archiv-bundesregierung/solarpaket-photovoltaik-balkonkraftwerke-2213726>
- [5] Deutscher Bundestag (2025) Drucksache 21/2793 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – vom 12. November 2025 - <https://dserver.bundestag.de/btd/21/027/2102793.pdf>
- [6] Kommission (2003) Anhang der Empfehlung 2003/361/EG - Empfehlung der Kommission, Definition Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361)
- [7] Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften (2026), <https://energiegemeinschaften.gv.at/downloadbereich/>
- [8] Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur,“ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/020/2102076.pdf>
- [9] Bundesnetzagentur (2024) Lesefassung MaBiS BK6-24-174 - Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung, [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2024/BK6-24-174/Beschluss/BK6-24-174\\_MaBiS\\_Lesefassung.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2024/BK6-24-174/Beschluss/BK6-24-174_MaBiS_Lesefassung.pdf?blob=publicationFile&v=1)
- [10] VNB-Bilanzierungsgebiete Tennet (2025) EIC-Identifikationsnummern der VNB Bilanzierungsgebiete, <https://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-deutschland/bilanzierungsgebiete-der-regelzone-tennet>
- [11] Europäische Union (2024) Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L1711>
- [12] Europäische Union (2018), Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018L2001>

# Impressum

## Herausgeber



Am Blütenanger 71  
80995 München  
+49 (0)89 158121-0  
info@ffe.de  
www.ffe.de

## Whitepaper

Gesetzliche Premiere für Energy Sharing -  
Regulatorische Rahmenbedingungen und  
nächste Schritte

## Veröffentlicht am

18.02.2026

## Bearbeiter:innen

Alexander Heyder  
Nicole Keller  
Dr. Erwan Taillanter

## Projekt

SKIES – Skalierbare Integration von Energy  
Sharing

## Projektleitung

Louisa Wasmeier  
Dr. Erwan Taillanter

## Stellv. wissenschaftlicher Leiter

Dr.-Ing. Serafin von Roon

## Geschäftsleitung

Dr.-Ing. Serafin von Roon  
Dr.-Ing. Christoph Pellingner  
Dr.-Ing. Anna Gruber  
Dr.-Ing. Andrej Guminski

## Bitte zitieren als

FfE (2026): Gesetzliche Premiere für Energy  
Sharing - Regulatorische  
Rahmenbedingungen und nächste Schritte.:  
Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V.

DOI: 10.34805/ffe-06-26

## Förderkennzeichen 03EI6142A



